

Richtlinie für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Verkaufspersonal in Dorfläden im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 28. Mai 2020 – VI 340/VIII 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 383

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, -gegenstand und Rechtsgrundlage**
- 3.3 Die zum Verkaufspersonal zählende Person darf nicht im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Angehörige des Zuwendungsempfängers oder der den Zuwendungsempfänger rechtlich vertretenden natürlichen Personen sein.
- 3.4 Eine Kombination mit Zuwendungen für Personalkosten aus anderen Finanzierungen mit öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für das Verkaufspersonal in Dorfläden, die im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ geschaffen, erweitert oder erneuert werden. Ziel der Förderung ist es, flankierend zu den Investitionsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Dorfläden beizutragen. Der Zuschuss wird gewährt als Anschubfinanzierung für neu zu errichtende Dorfläden oder im Falle eines absehbar überwindbaren Finanzierungsengpasses, um den Erhalt bereits geförderter Dorfläden in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zur Vollfinanzierung der Personalkosten des Zuwendungsempfängers bewilligt und beträgt höchstens 20 000 Euro je Dorfladen. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen. Sie wird gegebenenfalls begrenzt auf einen Betrag, der sich nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen bemisst. Zu den Personalkosten zählt der im Arbeitsvertrag geregelte laufende Brutto(grund)lohn ohne sonstige Entgeltbestandteile wie Einmalzahlungen, geldwerte Vorteile/Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen und betriebliche Altersvorsorge einschließlich gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe
- a) dieser Verwaltungsvorschrift,
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 5.1 Der Förderzeitraum (Zeitraum, in dem die Personalkosten anfallen, auf die sich der Personalkostenzuschuss bezieht) beträgt höchstens 18 Monate. Eine Anschlussförderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen.
- 5.2 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn die den Fördergegenstand betreffenden Beschäftigungsverhältnisse bereits bestehen. Frühester Maßnahmebeginn ist der erste Tag des Monats der Antragstellung.
- 2 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind die Inhaber der Dorfläden.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Eine Inanspruchnahme der Zuwendung ist nur möglich, wenn auch die den Dorfläden betreffende Investitionsmaßnahme im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ gefördert wird.
- 3.2 Die zum Verkaufspersonal zählende Person muss mindestens im Umfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle beschäftigt werden.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks über das Ministerium für

Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.1.2 Mit dem Antrag sind die im Vordruck bezeichneten Unterlagen, insbesondere ein Nachweis zur Höhe der Personalkosten (zum Beispiel Kopie der mit dem Verkaufspersonal geschlossenen Arbeitsverträge), vorzulegen. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und die Bewilligungsbehörde können weitere Auskünfte und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

6.1.3 Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bewertet die Anträge. Soweit ein Antrag nicht der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht oder andere Zuwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt; im Übrigen werden die Anträge an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Votums des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel sind bei der Bewilligungsbehörde mit dem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck

anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Vordruck zu erbringen, der dem Zuwendungsbescheid beigefügt ist; es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Personalkosten, verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.